

# Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebens-/Betreuungsjahr des Kindes für Geburten / Adoptionen ab 01.05.2003

Dieser Antrag kann frühestens ab dem 9. Lebensmonat/  
Betreuungsmonat des Kindes gestellt werden.

Postanschrift: L-Bank  
76113 Karlsruhe  
Besuchsadresse: Albert-Nestler-Str. 8

**Erziehungsgeld kann rückwirkend höchstens für  
sechs Monate vor Antragstellung gewährt werden.**

diese Felder nicht ausfüllen

Antragsnummer	
Antragserfassung vollständig und richtig erfasst	Eingang beim Bürgermeisteramt am:
Datum, NZ Mitarbeiter	Stempel / Unterschrift

## 1. Antragsdaten – Bitte in Druckschrift ausfüllen –

1.1 Angaben zum 1. Antrag (ohne diese Angaben verzögert sich die Bearbeitung)  
Erziehungsgeld für das 1. Lebensjahr des Kindes wurde beantragt bei:

Erziehungsgeldstelle: \_\_\_\_\_  
Name, Anschrift (falls nicht bei L-Bank Baden-Württemberg)

Antragsnummer / Nr. des Erziehungsgeldbescheids: \_\_\_\_\_

Name des Antragstellers /  
der Antragstellerin im 1. Lebensjahr: \_\_\_\_\_

▶ Bankverbindung zur Auszahlung des Bundeserziehungsgeldes siehe **Hinweisblatt**

1.2 Kind/Kinder, für das/die Bundes- erziehungsgeld beantragt wird	Name, Vorname	Geburtsdatum
	bei Adoptivkindern/Adoptionspflege: Datum der Aufnahme des Kindes	

▶ Falls der Antrag für das 1. Lebensjahr nicht bei der L-Bank gestellt wurde, bitte Geburtsurkunde(n) beifügen.

1.3 Antragsteller/Antrag- stellerin (Person, die das Kind hauptsäch- lich betreut und Erzie- hungsgeld beantragt)	Name, Vorname	Telefon-Nr. _____
	Geburtsdatum	(Vorwahl) _____  (Rufnummer) _____

1.4 Anschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin	Straße, Hausnummer	
	PLZ	Wohnort

Wohnsitz/  
gewöhnlicher  
Aufenthalt  in Deutschland seit: \_\_\_\_\_ Bundesland: \_\_\_\_\_  
 im Ausland seit: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_ Grund: \_\_\_\_\_

1.5 Familienstand des Antragstellers/  
der Antragstellerin  ledig  verheiratet  
seit: \_\_\_\_\_  verwitwet  
seit: \_\_\_\_\_  geschieden  
seit: \_\_\_\_\_  dauernd getrennt lebend  
seit: \_\_\_\_\_  
 eingetragene Lebenspartnerschaft  
seit: \_\_\_\_\_  
Ich lebe mit dem/der leiblichen Vater/Mutter des Kindes  
in eheähnlicher Gemeinschaft  ja  nein

1.6 Staatsangehörigkeit  
des Antragstellers/  
der Antragstellerin \_\_\_\_\_ siehe **Hinweisblatt**

▶ Bei ausländischen Antragstellern/Antragstellerinnen, die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums besitzen, bitten wir die in dem beiliegenden Formblatt – beizufügende Unterlagen – genannten Nachweise vorzulegen.

1.7 Bundeserziehungsgeld wird beantragt siehe **Hinweisblatt**  
 für den 13. – 24. Lebensmonat des Kindes (Höchstdauer)  
 nur vom 13. Lebensmonat bis \_\_\_\_\_ Lebensmonat oder nur vom \_\_\_\_\_ Lebensmonat bis \_\_\_\_\_ Lebensmonat

1.8 Wurde für das 2. Lebensjahr/Betreuungsjahr für oben genanntes Kind bereits ein anderer Antrag  
auf Bundeserziehungsgeld gestellt?  ja  nein

Wenn ja, \_\_\_\_\_  
Antragsteller/Antragstellerin, Antragsnummer, Erziehungsgeldstelle

- 1.9 Sind Sie Saisonarbeiter oder Werkvertragsarbeiter?  ja  nein
- 1.10 Wurden Sie, Ihr Ehegatte oder Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt?  ja  nein
- Wenn ja, unterliegen Sie dem deutschen Sozialversicherungssystem?  ja  nein

▶ Bitte reichen Sie eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse ein.

## 2. Persönliche Verhältnisse

2.1 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller / zur Antragstellerin:

leibliches Kind,  
für das mir das **Personensorgerecht** zusteht

leibliches Kind,  
für das mir das **Personensorgerecht nicht** zusteht

Der sorgeberechtigte Elternteil (z.B. die leibliche Mutter) ist mit der Gewährung des Erziehungsgeldes an den Antragsteller/die Antragstellerin einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

nicht leibliches Kind  
(z.B. Adoptivkind, Enkelkind, Kind des Ehegatten/Lebenspartners, u.a.)

\_\_\_\_\_  
Kindschaftsverhältnis

▶ Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei, siehe **Hinweisblatt**

2.2 Haushaltsaufnahme, Betreuung und Erziehung

Das Kind lebt seit der Geburt (abgesehen z. B. von einem Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen:  ja  nein

Wenn nein: Das Kind lebt erst seit \_\_\_\_\_ mit mir in einem Haushalt und wird erst seit diesem Zeitpunkt von mir betreut und erzogen,

weil \_\_\_\_\_  
Begründung

2.3 **Weitere** Kinder,  
für die ich oder mein Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte Kindergeld beziehen:

▶ Bitte aktuelle Nachweise über Kindergeldbezug beifügen (z.B. Kopie des Kontoauszugs oder der Lohnabrechnung)

Name

Vorname

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.4 **Ehegatte/Lebenspartner** des Antragstellers / der Antragstellerin  
oder **Lebensgefährte** des Antragstellers/der Antragstellerin, falls die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Beruf

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift Arbeitgeber

2.5 Name der Krankenkasse des Antragstellers / der Antragstellerin, Anschrift:

\_\_\_\_\_  
Mitglieds-/Versicherungs-Nr.

selbst versichert

familienversichert

### 3. Verhältnisse im 2. Lebensjahr des Kindes

- 3.1 Nehmen Sie anlässlich der Geburt dieses Kindes/dieser Kinder im Rahmen eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Elternzeit in Anspruch?  ja  nein

Wenn ja, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Bitte jeweils Datum angeben)

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Arbeitgebers

- 3.2 Beabsichtigen Sie während des Zeitraums, für den dieser Antrag gestellt wird, eine Erwerbstätigkeit auszuüben? Anzugeben sind auch geringfügige Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten.

▶ Beachten Sie bitte das **Hinweisblatt**

ja  nein

Wenn ja, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Bitte jeweils Datum angeben)

Anzahl der Wochenstunden: \_\_\_\_\_

▶ Entsprechende Nachweise werden gesondert angefordert.

- 3.3 Beziehen Sie während des Zeitraums, für den dieser Antrag gestellt wird, Entgeltersatzleistungen? (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld)

▶ Beachten Sie bitte das **Hinweisblatt**

ja  nein

Wenn ja,

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Leistungsträgers

\_\_\_\_\_  
Art und Dauer der Leistung

▶ Bitte Kopie des Entgeltersatzleistungsbescheides beifügen.

- 3.4 Kann im Ausland auf Grund der Geburt dieses Kindes/dieser Kinder eine dem Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld vergleichbare Leistung in Anspruch genommen werden?  ja  nein

▶ Bitte Nachweise über Art, Höhe und Dauer beifügen, siehe **Hinweisblatt**

### 4. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bittet aus statistischen Gründen um folgende Angaben:

- 4.1 Planen Sie und/oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Lebensgefährte einen Teil der Elternzeit flexibel nach dem 3. Geburtstag Ihres Kindes/Ihrer Kinder in Anspruch zu nehmen?  ja  nein

- 4.2 Nimmt Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Lebensgefährte anlässlich der Geburt dieses Kindes/dieser Kinder ebenfalls Elternzeit in Anspruch?  ja  nein

Wenn ja, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

- 4.3 Übt Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Lebensgefährte während seiner Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung aus?  ja  nein

Wenn ja, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### 5. Einkommensgrenzen

Das Erziehungsgeld beträgt monatlich **300 EUR**, bei Mehrlingen das Mehrfache hiervon.

Das Erziehungsgeld im 2. Lebensjahr wird gemindert, wenn das anzurechnende Einkommen nach § 6 BErzGG bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, die Einkommensgrenze von **16.500 EUR**, für andere Berechtigte von **13.500 EUR**, übersteigt. Für Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, und für Lebenspartner gelten die Grenzen für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind des Berechtigten oder des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten, für das ihnen Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde, um **3.140 EUR**. Maßgeblich sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, mit der Ausnahme, dass bei steigender Kinderzahl während des Bezugszeitraumes des Erziehungsgeldes diese Änderung auf Antrag berücksichtigt werden kann. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

#### Hinweis:

Wer eine **zulässige Teilerwerbstätigkeit** ausüben will oder **Entgeltersatzleistungen** bezieht, sollte beachten, dass zur Berechnung des Bundeserziehungsgeldes das Erwerbseinkommen bzw. die Entgeltersatzleistungen des Antragstellers / der Antragstellerin mit zu berücksichtigen sind. Die Arbeitsaufnahme bzw. der Bezug von Entgeltersatzleistungen können zur Kürzung oder sogar zum Wegfall des Erziehungsgeldes führen.

## 6. Einkommensverhältnisse

Maßgeblich für die Berechnung des Erziehungsgeldes im 2. Lebensjahr/Betreuungsjahr des angenommenen Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt/Aufnahme des Kindes.

Soweit ein ausreichender Nachweis der Einkünfte in dem maßgeblichen Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte im Kalenderjahr davor zu Grunde gelegt.

Beispiel: Geburt des Kindes am 10.01.2004, Beantragung des Bundeserziehungsgeldes für das 2. Lebensjahr am Beginn des 9. Lebensmonats (10.09.2004). Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Geburt des Kindes (Kalenderjahr 2004). Da ein ausreichender Nachweis über dieses Jahreseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte aus dem Kalenderjahr davor (Kalenderjahr 2003) zu Grunde gelegt.

Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes des Antragstellers/der Antragstellerin und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners oder Lebensgefährten abzüglich 24 % bzw. 19 % bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Beamte). Des Weiteren werden Entgeltersatzleistungen angerechnet. Entgeltersatzleistungen sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder eine aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistung.

Vom Einkommen werden bei der Berechnung des Erziehungsgeldes folgende Beträge abgezogen:

1. Bestimmte Unterhaltsleistungen (s. Anlage "Einkommensfragebogen zum Antrag für das 2. Lebensjahr")
2. Behindertenpauschbetrag gemäß § 33 b Abs. 1–3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes oder wegen der Behinderung des Antragstellers/der Antragstellerin, des Ehegatten, Lebenspartners oder des anderen Elternteils, wenn die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

**Ist das Einkommen während des zweiten Lebensjahres/bzw. des zweiten Jahres nach Aufnahme des Kindes insgesamt um mindestens 20 % geringer als das Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr, wird es auf Antrag neu ermittelt. Steigt die Anzahl der Kinder oder wird nach Antragstellung die Behinderung eines Kindes oder eines Elternteils festgestellt, kann dies auf Antrag berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.**

## 7. Hinweise

Ist das Bundeserziehungsgeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht erlangt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 Bundeserziehungsgeldgesetz (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erhoben.

## 8. Erklärungen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld maßgeblich sind, werde ich der L-Bank unverzüglich mitteilen.

Ich bestätige hiermit den Erhalt des Merkblattes "Mitteilungspflichten" der L-Bank. Von den Mitteilungspflichten habe ich Kenntnis genommen.

Falls Antragsteller/Antragstellerin minderjährig:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim anderen Elternteil ebenfalls gegeben sind, erklärt er sich einverstanden, dass das Erziehungsgeld an den o.g. Antragsteller / die o.g. Antragstellerin gezahlt wird.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten

**Hinweis: Der Antrag kann beim Bürgermeisteramt abgegeben oder direkt der L-Bank zugesandt werden.**

Antragsbearbeitung  
sachlich und rechnerisch richtig; Datenerfassung geprüft

Prüfvermerk:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Sachbearbeiter

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## Hinweisblatt für Geburten/Adoptionen ab 01.05.2003

### Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebensjahr des Kindes / der Kinder

Bitte beachten Sie:

Falls Erziehungsgeld im 1. Lebensjahr/Betreuungsjahr des Kindes nach der Budget-Regelung gezahlt wird, kann für das 2. Lebensjahr/Betreuungsjahr kein Erziehungsgeld bewilligt werden. Eine einmalige rückwirkende Änderung ist nur in Fällen besonderer Härte möglich. Bei einer Änderung vom Budget zum Regelbetrag ist die bereits gezahlte Differenz zwischen Budget und Regelbetrag zu erstatten.

Der Antrag für das 2. Lebensjahr/Betreuungsjahr des Kindes kann frühestens ab dem 9. Lebensmonat/Betreuungsmonat des Kindes gestellt werden (z.B. Geburt am 20.06.2003, Beginn 9. Lebensmonat 20.02.2004).

Erziehungsgeld kann rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung gewährt werden. Reichen Sie daher Ihren Antrag rechtzeitig ein.

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung, dass die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung (wie z.B. der Familienstand) die Einkommensgrenze und damit die Höhe der Leistung beeinflussen. Falls bei Ihnen eine Änderung der Familienverhältnisse zu erwarten ist, beraten wir Sie gerne näher.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die Vordrucke vollständig und gut leserlich in Druckschrift auszufüllen. Dadurch schaffen Sie die Voraussetzung, dass über Ihren Antrag schnell entschieden werden kann.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Randnummern des Antragsvordrucks.

#### 1. Antragsdaten:

1.1 **Bankverbindung:** Die Zahlung des Erziehungsgeldes erfolgt auf das bisher angegebene Konto. Falls sich die Bankverbindung ändert oder bisher keine Erziehungsgeldzahlungen durch die L-Bank erfolgten, ist dem Antrag eine Mitteilung der Bankverbindung beizufügen, auf die das Erziehungsgeld ausgezahlt werden soll und über die der Antragsteller/die Antragstellerin verfügungsberechtigt ist. Diese Mitteilung muss vom Antragsteller/Antragstellerin unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten: Kontonummer, Bankleitzahl, Name der Bank und Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

1.3/1.4 Die Angaben beziehen sich auf den Antragsteller/die Antragstellerin, also die Person, die das Kind hauptsächlich betreut und erzieht. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, ist derjenige einzutragen, der das Erziehungsgeld erhalten soll.

Sofern beabsichtigt ist, dass sich die Eltern beim Erziehungsgeldbezug abwechseln, sind zwei getrennte Anträge einzureichen. Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel nur zu Beginn eines Lebensmonates zulässig ist.

Für die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

1.5 Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, mit der Ausnahme, dass bei steigender Kinderzahl oder in Fällen einer besonderen Härte während des Bezugszeitraumes des Bundeserziehungsgeldes die Änderung auf Antrag berücksichtigt wird. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

1.6 Ausländische Antragsteller, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Bürger) besitzen, haben – neben weiteren Voraussetzungen – Anspruch, wenn sie im Besitz eines der nachfolgend genannten Aufenthaltstitel sind:

– Niederlassungserlaubnis, – Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, – Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 oder den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder – Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer Person, die einen der zuvor genannten Aufenthaltstitel besitzt.

Anspruch haben auch – neben weiteren Voraussetzungen – ausländische Antragsteller, die im Besitz einer vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis für den jeweiligen Ausstellungszeitraum sind.

Für türkische, algerische, tunesische und marokkanische Staatsangehörige gelten Sonderregelungen. Gerne geben wir Ihnen weitere Auskünfte.

1.7 Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege kann Erziehungsgeld für maximal 24 Betreuungsmonate längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres gezahlt werden.

#### 2. Persönliche Verhältnisse:

2.1 Bei leiblichen Kindern, für die dem Antragsteller/der Antragstellerin die Personensorge nicht zusteht, und bei nicht leiblichen Kindern ist eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen.

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist das Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin nachzuweisen.

Falls es sich um ein Adoptivkind oder um ein Kind in Adoptionspflege handelt, ist eine Bescheinigung hierüber einzureichen. Der Tag der Aufnahme des Kindes muss ersichtlich sein.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz können Verwandte bis dritten Grades (z. B. Großeltern, Onkel/Tanten oder ältere Geschwister) oder deren Ehegatten/Lebenspartner Erziehungsgeld auch dann erhalten, wenn sie keine Personensorge haben und das Kind selbst betreuen und erziehen. Die Antragsfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Härtefalls ist zu beachten.

- 2.3 Falls Sie, Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner oder bei eheähnlicher Gemeinschaft Ihr Lebensgefährte für weitere Kinder Kindergeld beziehen (oder Kindergeld ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde), geben Sie bitte hier Namen und Geburtsdaten dieser Kinder an und fügen Sie Nachweise über den Kindergeldbezug bei.

Diese Angaben sind notwendig, da die für Sie geltende Einkommensgrenze von der Anzahl der Kinder abhängig ist, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

Steigt die Anzahl der Kinder während des Zeitraums, für den Erziehungsgeld beantragt wird, kann diese Änderung auf Antrag berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

### 3. Verhältnisse im 2. Lebensjahr des Kindes

- 3.1 Arbeitnehmer können **Elternzeit** beanspruchen. Sind beide Eltern Arbeitnehmer, können diese die Elternzeit ganz oder zeitweise sowohl allein als auch gemeinsam nehmen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Bei einem angenommenen Kind oder bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von bis zu drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, genommen werden.

Jeder Elternteil muss seine Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich bei seinem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren er Elternzeit nimmt. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden.

Jeder Elternteil kann während seiner Elternzeit bis zu maximal 30 Stunden in der Woche Teilzeit arbeiten.

- 3.2 Während des Bezugs von Bundeserziehungsgeld ist eine **Teilzeitbeschäftigung** von höchstens 30 Wochenstunden zulässig. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer, Beamte, Selbstständige als auch für mithelfende Familienangehörige.

**Ausnahme:** Bei **Lehrern** richtet sich die zulässige Wochenarbeitszeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Teilzeitarbeit darf dabei nur bis zu der Stundenzahl verrichtet werden, die dem Verhältnis von 30 Stunden zu einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Ergibt sich bei dieser Berechnung auch der Bruchteil einer Stunde, so darf nicht aufgerundet werden.

Wenn Sie sich in Elternzeit befinden, ist die Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger nur mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers zulässig.

Auszubildende und Studenten können während ihrer Ausbildung Erziehungsgeld erhalten. Bei Auszubildenden entfällt die Begrenzung auf 30 Wochenarbeitsstunden.

Ist der Berechtigte/die Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezuges nicht erwerbstätig, werden seine/ihre vorher erzielten Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nicht berücksichtigt. Bei Verzicht auf eine Tätigkeit als Selbstständiger, Gewerbetreibender, Land- oder Forstwirt sind Einkünfte dieser Einkunftsart zu berücksichtigen, wenn der Betrieb weitergeführt wird.

Bei Berechtigten, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind, werden die Erwerbseinkünfte während des Erziehungsgeldbezuges berücksichtigt. Nachweise darüber werden gesondert angefordert.

Bei Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt. Die Arbeitsaufnahme kann zur Kürzung oder sogar zum Wegfall des Erziehungsgeldes führen.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz kann eventuell eine Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden zulässig sein. Die Antragsfrist von sechs Monaten ist zu beachten.

- 3.3 Der Bezug von **Entgeltersatzleistungen** (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Leistung) ist während des Erziehungsgeldbezuges möglich.

Der Leistungsbescheid ist vorzulegen.

Bezieht der Berechtigte/die Berechtigte während des Erziehungsgeldbezuges keine Entgeltersatzleistungen, werden seine/ihre vorher erhaltenen Entgeltersatzleistungen nicht berücksichtigt. Bei Bezug von Entgeltersatzleistungen während des Erziehungsgeldbezuges ist das Einkommen, soweit es im Bescheid nicht berücksichtigt wurde, neu zu ermitteln.

- 3.4 Die dem Erziehungsgeld oder Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind anzurechnen und schließen insoweit das Erziehungsgeld aus. Für die Anrechnung reicht dabei aus, dass im Ausland ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen besteht; es kommt nicht darauf an, dass diese Leistungen auch tatsächlich bezogen werden.

Soweit Sie und / oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner den Wohnsitz oder ein Arbeitsverhältnis im Ausland haben, besteht eventuell Anspruch auf ausländische, dem Erziehungsgeld oder Mutterschaftsgeld vergleichbare, Leistungen. Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

# Einkommensfragebogen zum Antrag für das 2. Lebens-/Betreuungsjahr

Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin									
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Antragsnummer

**Maßgeblich ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes.<sup>1)</sup>**

**I. Für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> liegt ein Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes vor:**

Für den Antragsteller/die Antragstellerin:  ja  nein

Für den Ehegatten <sup>2)</sup>/Lebensgefährten:  ja  nein

wenn ja: ▶ bitte Steuerbescheid beifügen und Ziffer II und Ziffer IV bis VII ausfüllen und unterschreiben

wenn nein: bitte Ziffer II bis VIII vollständig ausfüllen und unterschreiben

**II. Gehören Sie zu dem Personenkreis, der im gesamten maßgeblichen Berechnungsjahr Einkünfte i.S.d. § 10c Abs. 3 EStG wie z.B. Beamtenbezüge, Bezüge aus einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis oder Gesellschafter – Geschäftsführer einer GmbH erhält?**

Antragsteller/Antragstellerin  ja  nein Ehegatte <sup>2)</sup>/Lebensgefährte  ja  nein

**III. Wenn kein Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> vorliegt, bitten wir um Angaben zu den Einkünften/Einnahmen in diesem Jahr. Alle erzielten Einkünfte/Einnahmen sind anzugeben. Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.**

	Antragsteller/Antragstellerin	Ehegatte <sup>2)</sup> /Lebensgefährte
1. Steuerpflichtiger Jahresbruttoarbeitslohn aus nichtselbstständiger Arbeit	Bei Teilerwerbstätigkeit oder Berufsbildung während des Erziehungsgeldbezugs werden Nachweise gesondert angefordert.	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>
1.1 Werbungskostenabzug ▶ Eine detaillierte Aufstellung und geeignete Nachweise sind beizufügen	<input type="checkbox"/> Ein höherer Werbungskostenabzug als der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9 a Nr. 1 a EStG) wird beantragt.	<input type="checkbox"/> Ein höherer Werbungskostenabzug als der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9 a Nr. 1 a EStG) wird beantragt.
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, einschließlich Veräußerungsgewinne	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, einschließlich Veräußerungsgewinne	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich Veräußerungsgewinne	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>
5. Einnahmen aus Kapitalvermögen <b>(Angaben sind nur erforderlich, wenn die Einkünfte den Sparerfreibetrag überschreiten)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>
7. Einnahmen aus Sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG (z. B. Altersrenten, sonstige Leibrenten, steuerpflichtiger Unterhalt und Spekulationsgewinne)	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja, siehe beigefügte Nachweise</b>

**IV. Im Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> wurden ausländische Einkünfte erzielt:**

Antragsteller/Antragstellerin  ja  nein Ehegatte <sup>2)</sup>/Lebensgefährte  ja  nein

Wenn ja: Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Landeswährung \_\_\_\_\_ Wenn ja: Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Landeswährung \_\_\_\_\_  
(Bitte in der jeweiligen Landeswährung angeben)

▶ Entsprechende Nachweise bitte in beglaubigter Übersetzung vorlegen.

Hinweise zum Ausfüllen – siehe Erläuterungen zum Einkommensfragebogen

<sup>1)</sup> Bei angenommenen Kindern ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich.

<sup>2)</sup> Die Angaben gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

**V. Entgeltersatzleistungen (siehe Erläuterungen zum Einkommensfragebogen für das 2. Lebensjahr)**

Entgeltersatzleistungen sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung.

Im **Kalenderjahr der Geburt des Kindes** <sup>1)</sup> wurden vom **Ehegatten** <sup>2)</sup>/**Lebensgefährten** Entgeltersatzleistungen bezogen:

ja  nein

wenn ja: Art \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Gesamtbetrag: \_\_\_\_\_ EUR

▶ Entsprechende Leistungsnachweise bitte in Kopie beifügen.

**VI. Steuerfreie Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem BAföG):**

Antragsteller/Antragstellerin  ja  nein Ehegatte <sup>2)</sup>/Lebensgefährte  ja  nein

wenn ja: Art \_\_\_\_\_ wenn ja: Art \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

▶ Bitte fügen Sie Nachweise (z. B. Leistungsbescheide) bei.

**VII. Vom Einkommen können folgende Positionen abgezogen werden:**

1. Unterhaltsleistungen, die vom Antragsteller oder Ehegatten <sup>2)</sup>/Lebensgefährten im Kalenderjahr der Geburt <sup>1)</sup> gezahlt wurden:

an frühere Ehegatten und unterhaltsberechtigte Angehörige  _____ Jahresbetrag	an Kinder auf Grund eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsvereinbarung  _____ Kind(er), Geburtsdatum _____ Jahresbetrag
▶ Zahlungsnachweise für das gesamte Kalenderjahr und Unterhaltstitel oder Vereinbarung bitte in Kopie beifügen.	

2. Pauschbetrag gemäß 33b Abs. 1 - 3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes oder wegen der Behinderung des Antragstellers/der Antragstellerin, des Ehegatten, Lebensgefährten oder des anderen Elternteils, sofern die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben:

Name \_\_\_\_\_ Grad der Behinderung \_\_\_\_\_

▶ Entsprechende Nachweise (Bescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis) bitte in Kopie beifügen.

**VIII. ▶ Der letzte vorliegende Steuerbescheid ist immer in Kopie beizufügen.**

Falls in den letzten 2 Jahren kein Einkommensteuerbescheid erteilt wurde:

Ich/Wir erklären, dass in den letzten Jahren kein Steuerbescheid erteilt worden ist.

Ich/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass schuldhaft falsch gemachte Angaben mit einem Bußgeld/Strafverfahren geahndet werden können.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin \_\_\_\_\_

Unterschrift Ehegatte <sup>2)</sup>/Lebensgefährte \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Bei angenommenen Kindern ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich.

<sup>2)</sup> Die Angaben gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hinweise zum Ausfüllen – siehe Erläuterungen zum Einkommensfragebogen –

## Erläuterungen zum Einkommensfragebogen für das 2. Lebensjahr

Der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes ist immer vorzulegen.

Bei allen Einkommensnachweisen sind Kopien ausreichend.

### Zu Ziffer II.

Zu diesem Personenkreis gehören z. B. Beamte, Zeit- / Berufssoldaten, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Versorgungszusage, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Beschäftigte bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichem Status, Geistliche und Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld).  
**Maßgeblich ist das Kalenderjahr der Geburt des Kindes.<sup>1)</sup>**

### Zu Ziffer III.

#### 1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind beim Antragsteller / bei der Antragstellerin nur anzurechnen, wenn diese nach der Geburt/Aufnahme des Kindes im beantragten Bezugszeitraum bezogen werden. Unterlagen zu einer zulässigen Teilerwerbstätigkeit oder einer Beschäftigung zur Berufsbildung werden ggf. gesondert angefordert.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit des Ehegatten <sup>2)</sup>/Lebensgefährten sind anzugeben und nachzuweisen, wenn diese im Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> bezogen wurden.

Als Berechnungsgrundlage dient der steuerpflichtige Jahresbruttoarbeitslohn des Kalenderjahres der Geburt des Kindes<sup>1)</sup>. Als Nachweis müssen die Lohnsteuerbescheinigung/Lohnsteuerkarte oder Verdienstabrechnungen für den gesamten Zeitraum oder eine Bestätigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn vorgelegt werden.

#### 1.1 Werbungskosten:

Werden höhere Werbungskosten geltend gemacht, sind diese plausibel zu erklären. Eine detaillierte Aufstellung und geeignete Nachweise sind beizufügen.

#### 2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, ist der Steuervorauszahlungsbescheid für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

#### 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, ist der Steuervorauszahlungsbescheid für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

#### 4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, ist der Steuervorauszahlungsbescheid für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

#### 5. Einnahmen aus Kapitalvermögen:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit kein Steuerbescheid ergangen ist, sind die Zins- und Dividendenbescheinigungen für dieses Kalenderjahr vorzulegen, sofern die Einnahmen über dem Sparerfreibetrag liegen.

Bei den Einnahmen werden mindestens Werbungskosten entsprechend den steuerlichen Pauschalsätzen in Abzug gebracht. Für den Antragsteller und Ehegatten <sup>2)</sup>/Lebensgefährten, wird zusätzlich der Sparerfreibetrag berücksichtigt. Werbungskosten und Sparerfreibetrag können jedoch nur bis zur Höhe der positiven Einnahmen Berücksichtigung finden.

#### 6. Vermietung und Verpachtung:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, ist der Steuervorauszahlungsbescheid für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

#### 7. Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG (z. B. Altersrenten, sonstige Leibrenten, steuerpflichtiger Unterhalt und Spekulationsgewinne):

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit kein Steuerbescheid ergangen ist, sind geeignete Nachweise über die Einnahmen vorzulegen, wie Urteil oder Vereinbarung über den Unterhalt. Bitte Belege über die Zahlungen beifügen. Bei Renten sind die Rentenbescheide vorzulegen und der Beginn der Rentenzahlung nachzuweisen.

### Zu Ziffer V.

Entgeltersatzleistungen sind beim Antragsteller / bei der Antragstellerin nur anzurechnen, wenn diese nach der Geburt/Aufnahme des Kindes in dem Zeitraum, für den Erziehungsgeld beantragt wird, bezogen werden.

Entgeltersatzleistungen des Ehegatten <sup>2)</sup>/Lebensgefährten sind anzugeben und nachzuweisen, wenn diese im Kalenderjahr der Geburt des Kindes<sup>1)</sup> bezogen wurden.

Zu den Entgeltersatzleistungen zählen z.B. auch Unterhaltsgeld, Teilunterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsbeihilfe oder Versorgungskrankengeld.

<sup>1)</sup> Bei angenommenen Kindern ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich.

<sup>2)</sup> Die Angaben gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

## Mitteilungspflichten während des Bezugs von Bundeserziehungsgeld

Sie sind verpflichtet, der L-Bank jede wesentliche Änderung in den für den Anspruch auf Erziehungsgeld und seine Zahlung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verletzung Ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung nach § 14 BErzGG in Verbindung mit § 60 SGB I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Sollte durch eine Verletzung der Mitteilungspflicht Erziehungsgeld zu Unrecht ausbezahlt werden, so wird dies zurückgefordert und ist von Ihnen zu erstatten.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt,
- Sie das Kind nicht mehr selbst betreuen und erziehen,
- Ihnen das Recht auf Personensorge entzogen wird,
- Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch dann, wenn Sie nur in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind. In diesem Fall muss Ihr Anspruch neu geprüft, Ihr Einkommen mit berücksichtigt und das Erziehungsgeld neu festgesetzt werden.
- Sie den zeitlichen Umfang Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit verändern,
- Sie eine Entgeltersatzleistung beziehen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes oder eine aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Leistung). In diesem Fall muss die Entgeltersatzleistung mit berücksichtigt und das Erziehungsgeld neu festgesetzt werden.
- Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen,
- Ihre Familienverhältnisse sich während des Bezugszeitraumes ändern,
- sich Ihr Name oder Ihre Anschrift ändert,
- bei Grenzgängern, entsandten Ehepartnern/Lebenspartnern und Entwicklungshelfern das anspruchsbegründende Arbeitsverhältnis endet,
- auf Grund der Geburt dieses Kindes im Ausland Anspruch auf eine dem Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld vergleichbare Leistung besteht,
- bei ausländischen Antragstellern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Bürger) besitzen, der bestehende Aufenthaltstitel (z.B. Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis) erlischt.

## Fügen Sie dem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

Die mit \* gekennzeichneten Unterlagen sind dann nicht mehr vorzulegen, wenn sie bereits mit dem Antrag auf Erziehungsgeld für das 1. Lebensjahr/Betreuungsjahr bei der L-Bank eingereicht wurden und **seither keine Änderungen** eingetreten sind.

- **Geburtsurkunde** des Kindes für die Erziehungsgeldstelle im Original; \*
- bei angenommenen Kindern:  
Adoptionsurkunde oder Bescheinigung der adoptionsvermittelnden Stelle über die Adoptionspflege und den Tag der Aufnahme des Kindes; \*
- bei Antragstellern/Antragstellerinnen, die nicht die **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Bürger)** besitzen, ist ein Nachweis über den Aufenthaltstitel (Kopie Pass) seit Geburt des Kindes beizufügen; \*  
Zusätzlich hierzu sind beizufügen:  
bei **Asylberechtigten** eine Kopie des Bescheides über die Anerkennung im Asylverfahren und des Bescheides der Unanfechtbarkeit der Asylentscheidung;  
bei **Flüchtlingen und Verfolgten** den Nachweis über das rechtskräftige Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes, ab 01.01.2005 nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, bzw. eine Kopie des Ausweises nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- bei **Spätaussiedlern** eine Kopie des Bundespersonalausweises, des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach § 15 BVFG;
- in Fällen des **Familiennachzugs** ist zusätzlich ein Nachweis über den Aufenthaltstitel des Ausländers vorzulegen, zu dem der Antragsteller / die Antragstellerin im Rahmen des Familiennachzugs nachgezogen ist;
- bei leiblichen Kindern, für die dem Antragsteller/der Antragstellerin das Personensorgerecht nicht zusteht:  
Haushaltsbescheinigung und Nachweis über das Kindschaftsverhältnis (z.B. Kopie der Vaterschaftsanerkennung); \*
- bei Bezug von **Kindergeld** für weitere Kinder:  
aktueller Nachweis hierüber (z.B. Kopie Kontoauszug, Lohnabrechnung);
- bei vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können:  
Nachweis über Art, Höhe und Dauer des Leistungsanspruches;
- bei Bezug von Entgeltersatzleistungen während des Erziehungsgeldbezugs:  
Leistungsbescheid in Kopie;
- **Einkommensnachweise:**
  - **Vollständig ausgefüllter und unterschriebener "Einkommensfragebogen zum Antrag für das 2. Lebensjahr"** ;
  - **Kopie** des Einkommensteuerbescheides des Antragstellers/der Antragstellerin und des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten für das Kalenderjahr der Geburt/Aufnahme des Kindes;
  - Wenn kein Einkommensteuerbescheid für dieses Kalenderjahr vorliegt:
    - Einkommensnachweise für das Kalenderjahr der Geburt/Aufnahme des Kindes entsprechend der "Erläuterungen zum Einkommensfragebogen" und Kopie des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides;
    - Nachweise über Entgeltersatzleistungen und ausländische Einkünfte im Kalenderjahr der Geburt/Aufnahme des Kindes;
    - bei Berücksichtigung eines Behindertenpauschbetrages:  
Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides des Versorgungsamtes;
    - bei Unterhaltsleistungen:  
Zahlungsbelege für das Kalenderjahr der Geburt / Aufnahme des Kindes und Unterhaltstitel oder Vereinbarung in Kopie.

Über Ihren Antrag kann am schnellsten entschieden werden, wenn Sie den Antragsvordruck zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreichen.

Wir bitten darum, Einzelnachweise nicht vor Antragstellung einzureichen. In diesem Zusammenhang bitten wir um Verständnis dafür, dass vorab eingereichte Unterlagen zurückgesandt werden.

**Bitte beachten Sie die Antragsfrist von 6 Monaten!**